

Begriffsbestimmungen

1. Begriffe

1.1 "All-inclusive-Vertrag"

All-inclusive-Vertrag im Sinne dieser Regelungen ist ein Stromlieferungsvertrag zwischen einem Stromlieferanten und einem Letztverbraucher, in dem Stromlieferung und Netznutzung integrierte Vertragsbestandteile sind. Bei Vorliegen eines solchen Vertrages hat der Stromlieferant gegenüber dem VNB einen Anspruch auf die Leistung "Netznutzung" einschließlich der Zurverfügungstellung des Verteilnetzes zum Zwecke der Belieferung des Letztverbrauchers. Der Stromlieferant schuldet dem VNB die anfallenden Netznutzungsentgelte.

1.2 "Anschlussnehmer"

Anschlussnehmer ist derjenige, der mit seiner elektrischen Anlage unmittelbar an das Verteilnetz angeschlossen ist.

1.3 "Anschlussnutzer"

Anschlussnutzer ist derjenige, der den Anschluss zum Zweck des Bezugs oder der Einspeisung elektrischer Energie nutzt.

1.4 "Anschlussnutzungsvertrag"

Vertrag zwischen dem Anschlussnutzer und dem VNB, der die Nutzung des Anschlusses an der Entnahmestelle des Netzes des VNB regelt.

1.5 "Automatische Wiedereinschaltung" (AWE)

Eine 1-polige oder 3-polige kurze Abschaltung eines Betriebsmittels durch Auslösung eines oder mehrerer Leistungsschalter mit einer anschließenden automatischen Wiedereinschaltung nach einer festgelegten Pause.

1.6 "Bilanzkreis"

Ein Bilanzkreis im Sinne dieser Regelungen setzt sich aus einer beliebigen Anzahl von Entnahme- und Einspeisestellen innerhalb der Regelzone des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers sowie Fahrplänen zu und aus anderen Bilanzkreisen zusammen.

1.7 "Erzeugungsanlage"

Einzelne Einheit zur Erzeugung elektrischer Energie. Dies kann z.B. innerhalb eines Windparks die einzelne Windkraftanlage oder innerhalb einer GuD-Anlage ein Kraftwerksblock bzw. ein Maschinensatz sein.

1.8 "Freigabe zur weiteren Verwendung"

Die Freigabe zur weiteren Verwendung wird für freigeschaltete Netzteile in Stationen erteilt. Mit der Freigabe zur weiteren Verwendung geht die Verantwortung für das betreffende Netzteil von der netzführenden Stelle auf eine andere netzführende Stelle oder direkt auf den Anlagenverantwortlichen über.

1.9 "Freischaltgenehmigung"

Die Freischaltgenehmigung ist die Übergabe eines oder mehrerer Netzteile von der netzführenden Stelle an eine andere netzführende Stelle oder an die schaltanweisungsberechtigte durchführende Stelle zur Vorbereitung und Erteilung einer Freigabe zur weiteren Verwendung bzw. Verfügungsurlaubnis.

1.10 "Hochspannungsnetz"

Das Hochspannungsnetz des VNB umfasst Netze der Nennspannung 110 kV und der Nennfrequenz 50 Hz.

1.11 "Kapazität für die Rückspeisung"

Die Kapazität für die Rückspeisung [kW] ist die mit dem Kunden vertraglich vereinbarte maximale Wirkleistung, die dem Kunden am Netzanschlusspunkt für die Einspeisung von elektrischer Energie zugesichert wird.

1.12 "Kundenanlage"

Die Kundenanlage ist die Gesamtheit der elektrischen Betriebsmittel hinter der Hausanschlusssicherung. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen.

1.13 "Leistungsfaktor" (λ)

Der Leistungsfaktor λ gibt das Verhältnis des Betrages der Wirkleistung P zur Scheinleistung S an: $\lambda = \text{Betrag von } P : S$. Der Leistungsfaktor λ ist also immer positiv und ≤ 1 .

1.14 "Maximale Netznutzungsleistung"

Die maximale Netznutzungsleistung (in kW) ist das Produkt aus der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität für den Bezug [kVA] und dem in der zugehörigen ¼-h-Messperiode sich ergebenden Verschiebungsfaktor $\cos \phi$.

1.15 "Mittelspannungsnetz"

Das Mittelspannungsnetz des VNB umfasst Netze mit Spannungen von 1kV bis 35 kV (Effektivwert), insbesondere die Nennspannungen 10 kV, 20 kV und 30 kV und der Nennfrequenz 50 Hz.

1.16 "Netzanschlussänderungen"

Netzanschlussänderungen umfassen z.B. die Änderung der Netzanschlusskapazität, des Schutzkonzeptes oder der Sternpunktbehandlung.

1.17 "Netzanschlusskapazität für den Bezug"

Die Netzanschlusskapazität für den Bezug [kVA] ist die mit dem Kunden vertraglich vereinbarte maximale Scheinleistung, die dem Kunden an dem Netzanschlusspunkt für den Bezug von elektrischer Energie zugesichert wird.

1.18 "Netzanschlusspunkt"

Der Punkt im Netz, an dem die Kundenanlage über die Anschlussleitung an die technischen Anlagen des Verteilnetzes angeschlossen ist.

1.19 "Netzanschlussvertrag"

Vertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem VNB, der den Anschluss der Entnahmestelle an das Verteilnetz des VNB regelt.

1.20 "Netzführung"

Netzführung ist das operative Überwachen und Steuern eines Netzes durch eine Schaltleitung oder Netzleitstelle.

1.21 "Netznutzungsvertrag"

Vertrag zwischen dem Netznutzer und dem VNB, der die Nutzung des Verteilnetzes zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie regelt. Ein derartiger Vertrag wird abgeschlossen, wenn der Netznutzer einen reinen Stromlieferungsvertrag mit einem Stromlieferanten abgeschlossen hat.

1.22 "Netzverknüpfungspunkt"

Der Netzverknüpfungspunkt ist die der Kundenanlage am nächsten gelegene Stelle im Verteilnetz, an der weitere Kunden angeschlossen sind oder angeschlossen werden können.

1.23 "Niederspannungsnetz"

Das Niederspannungsnetz des VNB umfasst Netze mit einer Nennspannung von 230/400 V und der Nennfrequenz 50 Hz.

1.24 "Schaltauftrag"

Ein Schaltauftrag ist ein Auftrag an eine Person mit Schaltberechtigung, Schalthandlungen durchzuführen.

1.25 "Prüferlaubnis"

Die Prüferlaubnis ist die Erlaubnis zur Durchführung von Prüfungen, Messungen oder Arbeiten an Schutz-, Steuer- und Messeinrichtungen (Sekundärtechnik) von Netzteilen in verschiedenen Betriebszuständen.

1.26 "Stromlieferungsvertrag"

Vertrag zwischen einem Letztverbraucher und einem Stromlieferanten, der die Belieferung des Letztverbrauchers mit elektrischer Energie regelt.

1.27 "Verfügungsbereich"

Der Verfügungsbereich ist der Bereich in der Kundenanlage, in dem ausschließlich die für diesen Bereich zuständigen Personen Anlagenteile bedienen dürfen.

1.28 "Verfügungserlaubnis"

Die Verfügungserlaubnis wird für ein Netzteil erteilt, das nach VDE 0105-100 freigeschaltet, gegen Wiedereinschalten gesichert, an dem die Spannungsfreiheit festgestellt, das kurzschlussfest geerdet und kurzgeschlossen wurde. Eine Verfügungserlaubnis kann auch für Abschnitte von Netzteilen erteilt werden.

1.29 "Verschiebungsfaktor" $\cos \phi$

Der Verschiebungsfaktor $\cos \phi$ ist der Cosinus des Phasenwinkels ϕ zwischen den Sinus-Schwingungen der Spannung und des Stromes derselben Frequenz.

1.30 "Versorgungsspannung U_c "

Die Versorgungsspannung ist im Normalfall gleich der Nennspannung U_n des Netzes. Falls zwischen dem VNB und dem Kunden eine Spannung an dem Übergabepunkt vereinbart wird, die von der Nennspannung abweicht, so ist dies die Versorgungsspannung U_c .

1.31 "Verteilnetz"

Verteilnetz im Sinne dieser Regelungen ist das Netz einschließlich sämtlicher notwendiger sonstiger Betriebsmittel, das vom VNB betrieben wird; es dient der Verteilung von Elektrizität mit hoher, mittlerer oder niedriger Spannung, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen.